

64. Voraussetzungen der Nichtigkeit eines Vertrages auf Grund der Verordnung gegen verschiedene Mißbräuche bei Subhastationen und Versteigerungen vom 14. Juli 1797.

IV. Civilsenat. Urth. v. 11. Dezember 1893 i. S. D. (Bekl.) w. E.
(Rl.) Rep. IV. 225/93.

I. Landgericht Halle a. S.

II. Oberlandesgericht Raumburg.

Aus den Gründen:

„In der gerichtlichen Zwangsversteigerung des dem Gemeinschuldner B. gehörenden Gasthofgrundstückes in S. erhielt der Beklagte den Zuschlag für das von ihm abgegebene Meistgebot von 120 000 M. Der Kläger, für den eine noch in Höhe von 5000 M bestehende verzinssliche Darlehnshypothek auf dem Grundstücke eingetragen stand, war in dem Termine zur Zwangsversteigerung anwesend und traf hier mit dem Beklagten eine Vereinbarung dahin, daß er diesem seine Hypothek für 3000 M verkaufte, und letzterer ihm darüber folgenden Schuldschein ausstellte: „3000 M habe heute von Herrn E. als Darlehn erhalten und nach dreimonatlicher Kündigung zurückzuzahlen. S., den 3. Mai 1892. D.“ Auf Grund dieser Vereinbarung fordert der Kläger, nachdem er in dem Kaufgelderbelegungsstermine auf seine Hypothek 847,25 M an Kapital erhalten hatte, von dem Beklagten die Zahlung des Überrestes der 3000 M mit 2152,75 M. Dagegen bestreitet der Beklagte seine Zahlungsverbindlichkeit deshalb, weil jene Vereinbarung gegen die Verordnung vom 14. Juli 1797 verstoße. In dieser Verordnung werden „alle Verträge und Verabredungen, bei welchen die Absicht zu Grunde liegt, bei gerichtlichen und anderen öffentlichen Subhastationen und Auktionen, sie mögen zu den notwendigen oder freiwilligen gehören, Kauflustige zum Vortheile eines Bizitanten von

der Abgebung ihres Gebotes oder von weiterem Mitbieten zurückzuhalten, es geschehe nun solches durch Bewilligung eines gewissen Abstandsgebotes oder durch Versprechung oder wirkliche Einräumung anderer Vorteile, für unerlaubt und strafbar erklärt." Die Frage, ob eine Vereinbarung gegen das hier ausgesprochene Verbotsgesetz verstößt, ist deshalb von Amts wegen zu erörtern,

vgl. das Urteil des IV. Civilsenats des Reichsgerichtes vom 12. Dezember 1887, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 20 S. 249, und auf den aus jenem Gesetze entnommenen Rechtsbehelf des Beklagten finden die für Einreden bestehenden Beschränkungen keine Anwendung.

Der Hergang bei Abschluß der Vereinbarung, wie ihn der Beklagte unter Eidsbeweis stellt, ist folgender gewesen: Der Kläger habe ihn, ohne daß er seinerseits Anregung dazu gegeben, auf dem Gerichte beiseite genommen, ihn an das andere Ende des Korridors geführt und ihm dort den Vorschlag gemacht, seine Hypothek von noch 5000 *M* für 3000 *M* zu kaufen, er — Kläger — würde dafür nicht mietbieten; auch habe der Kläger hinzugefügt, er — Beklagter — mache damit ein gutes Geschäft, die Forderung laufe mit 117 000 *M* aus. Auf dieses Anerbieten sei er eingegangen. Das Berufungsgericht würdigt diese Darstellung wie folgt: Der Kläger habe aus freiem Antriebe dem Beklagten seine Hypothekenforderung von 5000 *M* für 3000 *M* zum Kaufe angeboten, um seinerseits nicht nötig zu haben mitzubieten. Kläger habe also gar nicht die Absicht gehabt, das zu versteigernde Grundstück zu erstehen; vielmehr habe er sogar Verluste erleiden und auf einen erheblichen Teil seiner Forderung verzichten wollen, wenn er das Grundstück nicht anzunehmen brauche. Kläger habe durch die von ihm vorgeschlagene und vom Beklagten angenommene Vereinbarung niemand vom Bieten abgehalten, als höchstens sich selbst, und letzteres sei nicht in der Absicht, einen Anderen zu schädigen oder einem Dritten einen Vorteil zuzuwenden, sondern nur in der Absicht geschehen, um selbst des Risikos der Grundstücksübernahme überhoben zu sein. Da also niemand durch das fragliche Abkommen vom Bieten abgehalten sei, so könne die Verordnung nicht zur Anwendung kommen; denn das durch dieselbe für unerlaubt erklärte Zurückhalten eines Kauflustigen vom Mitbieten sei durch das Abkommen weder bezweckt noch erreicht worden.

Bei der Beurteilung der Frage, ob in dieser Ausführung die von der Revision gerügte Verletzung der genannten Verordnung vom 14. Juli 1797 zu finden sei, ist davon auszugehen, daß die Ausführung nicht lediglich eine für das Revisionsgericht maßgebende tatsächliche Feststellung bildet, sondern wesentlich eine rechtliche, der Nachprüfung nicht entzogene Begründung enthält. Diese Nachprüfung ergibt, daß von dem Berufungsgerichte unter Verkennung der Bedeutung jener Verordnung allein auf das Verhalten des Klägers bei dem Abschlusse des fraglichen Abkommens Gewicht gelegt, das Verhalten des Beklagten jedoch außer Betracht gelassen ist. Denn es ist offensichtlich, daß, wenn dem Beklagten (einem Vizitanten) gegenüber der Kläger ein Kauflustiger war, dessen Mitbieten durch den Ankauf der Hypothek verhindert wurde, bei dem Abschlusse des Abkommens auf Seite des Beklagten die Absicht zum Grunde gelegen hat, den Kläger von der Abgebung eines Gebotes zurückzuhalten. Die Entscheidung aber, ob der Kläger ein Kauflustiger war, hängt nicht, wie das Berufungsgericht annimmt, davon ab, ob der Kläger das Grundstück erstehen, sondern davon, ob er auf das Grundstück mitbieten wollte, und letzteres behauptet der Beklagte, indem er unter Beweis stellt, daß der Kläger ihm erklärt habe, er werde dafür (d. h. für den Kauf der Hypothek) nicht mitbieten. Prüft man weiter das Vorhandensein der übrigen Erfordernisse der Verordnung, so ist, was die „Benachteiligung“ angeht, ausreichend, daß die Möglichkeit einer solchen nicht widerlegt ist, da die Verordnung, wie deren Einleitung ergibt, im öffentlichen Interesse erlassen ist, um durch die freie Konkurrenz bei einer öffentlichen Versteigerung die Erzielung des höchsten Gebotes zu sichern.

Vgl. Urteil des R. O.'s vom 12. Dezember 1887, Entsch. desselben in Civilf. Bd. 20 S. 247 ff.

In betreff der Frage endlich, ob dem Kläger ein Vorteil versprochen oder eingeräumt worden sei, kann nicht das Gegenteil deshalb als erwiesen angenommen werden, weil zu dem Vermögen des Klägers bereits die durch Hypothek gesicherte Forderung von 5000 *M* gehörte, und er diese für 3000 *M* aufgab. Es kommt vielmehr auf den konkreten Fall an,

vgl. Urteil des III. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 8. Juli 1890, Jurist. Wochenschrift 1890 S. 300,

und es ist sehr wohl denkbar, daß eine Hypothek von 5000 *M*, deren persönlicher Schuldner in Konkurs geraten war, durch das zur Zwangsversteigerung gezogene Pfandgrundstück dem Hypothekengläubiger so wenig gesichert erschien, daß für ihn der Preis von 3000 *M* für die Abtretung der Hypothek noch einen Vorteil bildete. War dies der Fall, — und ob es der Fall war, ist ebenso wie die Frage der Richtigkeit der von dem Beklagten gegebenen Darstellung des Herganges bei Abschluß des Abkommens, von dem Berufungsgerichte durch tatsächliche Feststellung zu entscheiden, — so liegen alle Voraussetzungen der genannten Verordnung vor, und die auf das fragliche Abkommen gestützte Klage ist unbegründet.

Die Klage wird solchenfalls auch nicht haltbar durch die erfolgte Ausstellung des Schuldscheines. Denn einmal steht der § 867 A.L.R. I. 11 entgegen, wonach die Natur des ursprünglichen Geschäftes, aus welchem die Zahlungsverbindlichkeit entstanden ist, noch nicht geändert wird, wengleich über die schuldige Summe ein Schuldschein als über ein Darlehn ausgestellt worden ist. Außerdem würde aber auch die Zulässigkeit einer rechtswirksamen Umschaffung durch den Umstand ausgeschlossen, daß das umzuschaffende ursprüngliche Geschäft unerlaubt und strafbar war (§§ 6. 8 A.L.R. I. 4, § 68 I. 5).

Hiernach erscheint die Aufhebung des Berufungsurteiles, insoweit es die Verurteilung des Beklagten ausspricht, und die Zurückverweisung der Sache zu anderweiter Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht geboten.“ . . .